

45 / 2017 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Huber, Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 19.12.2017
Dr. JA/Mag. JS/MM

**Betreff: SVA-Vereinbarung für 2018 – 16. ZP zum Gesamtvertrag sowie 5. ZP zum Gruppenpraxen-Gesamtvertrag
Information für die Fachgruppe für Neurologie**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer hat in Ihrer Sitzung am 14.12.2017 das 16. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag sowie das 5. Zusatzprotokoll zum Gruppenpraxengesamtvertrag mit der SVA beschlossen. Wie in der BKNÄ-Sitzung am 14.12.2017 ausgeführt, wurde mit der SVA vereinbart, den Vertragsabschluss 2017 für 2018 zu evaluieren.

Für die Fachgruppen Neurologie ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Position 22g (Prüfung des Gesichtsfeldes) ist nunmehr für die Fachgruppe abrechenbar.
- Die Position 22m (Eingehende Prüfung des binokularen Sehaktes, des Muskelgleichgewichtes und des Doppelsehens) ist nunmehr für die Fachgruppe abrechenbar.
- Die Position 32a (Eingehende Prüfung des statischen Gleichgewichtes, thermische Prüfung, Drehprüfung, Prüfung des Provokationsnystagmus oder Lage-, Lagerungs-Schüttelnystagmus) ist künftig auch für die Fachgruppe abrechenbar.

Bei folgenden Positionen wurden Textänderungen durchgeführt:

- 35b Ausführliche neuropsychiatrische Exploration K(KNP) 40 Punkte

- 35d Elektroenzephalographie oder Messung visuell, akustisch oder somatosensibel evozierter Gehirnpotentiale (VEP, AEP SSEP) je Untersuchungsart
120 Punkte

- 35e Fremdanamnese oder Gespräch mit Bezugsperson(en), wenn ein Gespräch mit der Patientin/dem Patient auf Grund von deren/dessen Diagnose oder des Krankheitsbildes nicht möglich ist, z.B. bei Vorliegen von geistiger Retardierung, Demenz, Erkrankung aus dem schizo/affektiven Formenkreis, Bewusstseinsstörung, Epilepsie, Synkope, Aphasie. - K(KNP)
Das Verhältnis der Bezugsperson(en) zur Patientin/zum Patienten ist im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes anzugeben. Eine Ordination/Visite ist gleichzeitig nicht verrechenbar. Verrechenbar auch für Ärzte mit Diplom nach Modul II oder III. Das Ergebnis der Fremdanamnese ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.
26 Punkte

Bei folgenden Positionen wurden Textänderungen durchgeführt:

- 35g Neuropsychometrische Skala (z.B. MMSE, EDSS, UPDRS, etc) - AM
maximal einmal pro Patient und Kalenderhalbjahr verrechenbar
20 Punkte

 - 36a Jede fachärztliche verbale Intervention oder Exploration zur Anamneseerhebung, Befundbesprechung, Kontrolle des Krankheitsverlaufes, Dauer im Allgemeinen 20 Minuten
 1. Behandlung eines psycho-pathologisch definierten Krankheitsbildes durch syndrombezogene verbale Intervention.
 2. Heilpädagogische Behandlung krankheitswertiger Verhaltensstörungen oder cerebraler Schädigungen bei Kindern.
*Maximal zweimal pro Sitzung verrechenbar. Nicht gleichzeitig mit Pos.Nr. 36c, 36d, 36e, 36f sowie TA verrechenbar.
Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position „PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch“ ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.
Verrechenbar durch Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie bzw. Neurologie und Psychiatrie, durch Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde sowie durch Ärzte mit Diplom nach Modul II oder III.
Die verbale Intervention bzw. die heilpädagogische Behandlung sowie die erhobenen Diagnosen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.*
35 Punkte
- Gleichzeitige Verrechenbarkeit von Grundleistungen mit Positionen 36a – 36e nunmehr möglich.

- **Neue Position:** DS5 – Transcranielle Dopplersonographie der intracraniellen Arterien einschließlich Dokumentation und Beurteilung 106 Punkte
In Maximal 10% der Fälle pro Quartal verrechenbar.

Bei folgender Position wurde eine Limitänderung durchgeführt:

- 35f Komplette neurologische Stuserhebung mit Dokumentation - K(KNP), PSY
Höchstens einmal pro Fall und Quartal verrechenbar 40 Punkte

Die Zusatzprotokolle treten mit 1.1.2018 in Kraft. Sobald eine satzungsmäßige Fertigung seitens des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegt erfolgt die Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer.

Mit der Bitte um Beachtung und Weiterleitung an Ihre Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart *e.h.*
Obmann



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Anlagen

f.